

# **Zuwendungsrichtlinien der Gemeinde Loffenau zur Förderung der Kindertagespflege (RL Kindertagespflege)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Loffenau hat in seiner Sitzung vom 24.07.2018 folgende Richtlinien beschlossen:

## **Präambel**

Um Eltern zu ermöglichen, Beruf und Familie zu vereinbaren und gleichzeitig Kinder möglichst früh angemessen zu fördern, ist die Gemeinde Loffenau bestrebt, zusätzlich zu den vorhandenen Kindertageseinrichtungen das Angebot an Kindertagespflegeplätzen auszubauen. Die Gemeinde fördert daher als freiwillige kommunale Leistung Kindertagespflege zusätzlich durch finanzielle Zuschüsse an Tagespflegepersonen. Zuwendungen der Gemeinde werden dabei zusätzlich zur Förderung durch den Landkreis Rastatt gem. § 8b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) gewährt.

## **1 Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege**

- 1.1 Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Der Förderungsauftrag umfasst nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dieser bezieht auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ein.
- 1.2 Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht.

## **2 Förderung der Kindertagespflege**

- 2.1 Ziel der Zuwendung ist es, durch eine zusätzliche freiwillige Leistung der Gemeinde Loffenau ein vielfältiges Betreuungsangebot zu fördern und dadurch die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit weiter zu verbessern.
- 2.2 Die finanzielle Zuwendung soll das vorhandene Angebot an Tagespflegestellen sichern und den qualitätsorientierten bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII unterstützen.
- 2.3 Zuwendungen werden im Rahmen der nach dem Haushaltsplan der Gemeinde Loffenau verfügbaren Mittel, nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den gemeindegewirtschaftlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere der §§ 48, 49 und 49a LVwVfG, bewilligt. Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Loffenau; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2.4 Zuwendungsempfänger sind Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verfügen.
- 2.5 Förderfähig sind nur Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in Loffenau ausüben oder Kinder betreuen, die mit Hauptwohnsitz in Loffenau gemeldet sind.
- 2.6 Art und Höhe der Zuwendung
  - 2.6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur institutionellen Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.6.2 Tagespflegepersonen erhalten für jedes betreute Kind im Alter von 0 Jahren bis zum Vollenden des 3. Lebensjahres, das mit Hauptwohnsitz in Loffenau gemeldet ist, einen Zuschuss

a) in Höhe von 1,00 Euro pro Betreuungsstunde für die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten, maximal jedoch 100,00 Euro je Kind und Monat;

b) für eine Betreuung in anderen geeigneten Räumen

- von bis zu zwei Kindern in Höhe von 2,00 Euro je Betreuungsstunde und Kind, jedoch maximal 200,00 Euro je Kind und Monat.
- bei ab drei Kindern in Höhe von 1,50 Euro je Betreuungsstunde und Kind, jedoch maximal 150,00 Euro je Kind und Monat.

Eine Förderung wird nur für Kinder gewährt, für die nicht gleichzeitig ein Betreuungsvertrag in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 KiTaG abgeschlossen wurde.

2.6.3. Tagespflegepersonen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegemutter /-vater erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine einmalige Zuwendung in Höhe von 500,00 Euro, sofern sie sich verpflichten, für mindestens drei Jahre in Loffenau Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren zu übernehmen. Wird das Betreuungsangebot vor Ablauf der Zweckbindungsfrist eingestellt, ist die erhaltene Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

## 2.7 Verfahren

2.7.1 Bewilligungsbehörde ist das Bürgermeisteramt der Gemeinde Loffenau, Untere Dorfstraße 1, 76597 Loffenau.

2.7.2 Die Zuwendung ist jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise, die von der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen sind, beizufügen. Der Antrag und die Nachweise sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats vorzulegen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt (Ausschlussfrist). Die Bewilligungsbehörde kann weitere Einzelheiten des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie der zu führenden Nachweise regeln.

## 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorher getroffenen entsprechenden oder widersprechende Regelungen außer Kraft.

Loffenau, 26.07.2018

Markus Burger  
Bürgermeister

